

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Vorlage der Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulunterricht durch den zuständigen Versicherungsträger bedingt eine Neufassung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VO LuFw) in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln durch Jugendliche in Ausbildung oder sonst gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge.

2. Inhalt:

Durch den Verordnungsentwurf werden alle land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen erfasst und die Jugendlichen durch einen speziellen Theoretischen und Praktischen Gefahrenunterricht unterwiesen.

Mit Umsetzung dieser Gefahrenunterweisung in den land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen erfolgt auch weitgehend eine Harmonisierung der Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in Ausbildung mit anderen Bundesländerverordnungen (speziell mit Niederösterreich).

Der bisherige § 6 (Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln) - nunmehr § 5 - wurde um spezifische Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft ergänzt und von nicht existenten Berufsbildern und Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft bereinigt. Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei den Arbeiten wurde unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln nicht bzw. Jugendliche in Ausbildung mit bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung oder mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jeweils unter Aufsicht, herangezogen werden dürfen.

Im § 6 wurden jene Berufsbilder, welche aus der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) übernommen wurden, jedoch in der Land- und Forstwirtschaft definitiv nicht vorkommen, ersatzlos gestrichen.

Die im Anhang beschriebene Schlägerungsvariante dient als Grundprinzip für den Arbeitsablauf bei Schlägerungsarbeiten für in Ausbildung stehende Jugendliche, unter Aufsicht von geübten bzw. ausgebildeten Forstarbeitern.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verordnung sind keine erheblichen Mehrkosten für das Land zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In der neuen Verordnung wird neben der Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses auch die Ausbildung an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen eingebunden. Mit erfasst sind auch in Ausbildung stehende Jugendliche, die eine schulspezifische Praxis absolvieren.

Der Absatz 5 dient der Umsetzung der Gefahrenunterweisung nach den Richtlinien des zuständigen Unfallversicherungsträgers in allen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit. Die Richtlinien liegen den Erläuterungen bei.

Zu § 2:

Die Neufassung ist erforderlich, da gewisse gefährliche und belastende Arbeitsvorgänge sowie Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht angewandt werden und nur bei gewissen gewerblichen Tätigkeiten vorkommen.

Zu § 3:

Der § 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4. Der Verweis auf das Strahlenschutzgesetz wird aktualisiert.

Zu § 4:

Der § 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5. Arbeitsmittel und Arbeiten, die in der Land- und Forstwirtschaft nicht vorkommen, wurden herausgenommen. Die Ausnahmen, unter denen eine Verwendung zulässig sein soll, werden richtig gestellt bzw. aktualisiert und an die NÖ Verordnung angepasst.

Zu § 5:

Der § 5 wurde um spezifische Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft ergänzt und von nicht existenten Berufsbildern in der Land- und Forstwirtschaft bereinigt. Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei den Arbeiten wurde unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht bzw. Jugendliche in Ausbildung an bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung oder mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jeweils unter Aufsicht, herangezogen werden dürfen.

Zu § 6:

Arbeiten und Arbeitsvorgänge, die aus der gewerblichen KJBG-VO und in die bisher geltende JB-VOLuFw übernommen wurden, werden ersatzlos gestrichen.

Zu § 7 und 8:

Diese entsprechen den bisherigen Regelungen des § 8 und des § 9.

Zu § 9:

Verweise auf die genannten Bundesgesetze sollen in der angeführten Fassung zu verstehen sein.

Zu § 10:

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 94/33/EG umgesetzt

Zu § 11 und § 12:

Regeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bzw. des Außerkrafttretens der bisher geltenden Verordnung.

Zum Anhang:

Die im Anhang beschriebene Schlägerungsvariante dient als Grundprinzip für den Arbeitsablauf bei Schlägerungsarbeiten für in Ausbildung stehende Jugendliche unter Aufsicht von geübten bzw. ausgebildeten Forstarbeitern.



Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulunterricht in der Steiermark

Die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung gelten mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VO LuFw 2008)



Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulunterricht

Grundlagen für die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulunterricht sind die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998, und die **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VO LuFw 2008)**.

Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit ist unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht bzw. Jugendliche in Ausbildung an bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung herangezogen werden dürfen.

Mit dem Nachweis einer absolvierten fächerübergreifenden **Gefahrenunterweisung** im Berufs- und Fachschulunterricht dürfen Jugendliche in Ausbildung im Betrieb unter Aufsicht an diesen Arbeitsmitteln bereits nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer LFS oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

Eine **Gefahrenunterweisung im Berufs- und Fachschulunterricht**, die diese Ausnahme ermöglicht, ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger **im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten**, die nachweislich absolviert wurde.

Die Gefahrenunterweisung erfolgt in der zehnten Schulstufe auf Basis des Rahmenlehrplanes und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen der zuständigen Schulbehörden.

Die vorgeschriebenen mindestens 24 Unterrichtseinheiten werden unterteilt in

- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen theoretischen Unterweisung,**
- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung und**
- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten wahlweise zur theoretischen oder praktischen Unterweisung, je nach Ausbildungszweig und berufsspezifischen Arbeitsmitteln frei zur Auswahl durch die Schule.**

Der Schüler/die Schülerin soll im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Berufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen. Die Unterweisung bezieht sich nicht auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.

Theoretische Unterweisung

Die Unterrichtseinheiten der speziellen theoretischen und der praktischen Unterweisung ergänzen einander. Die theoretische Unterweisung erfolgt fächerübergreifend mit allgemeinen Inhalten zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und mit fachspezifischen Inhalten für den jeweiligen Ausbildungszweig.

Sicherheitsvorschriften

Den Schüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten an Hand von praktischen Beispielen zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit Jugendliche weder sich selbst noch andere schädigen.

Einrichten des Arbeitsplatzes

Den Schüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwendung besonderer Gefahren

Den Schüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere Gefahren auftreten können.

Die Schüler/innen sind in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren bei Verwendung von Arbeitsmitteln zu unterweisen, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können oder an denen durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht.

Praktische Unterweisung

Die mindestens 8 UE zur speziellen praktischen Unterweisung umfassen in demonstrativer Weise Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die vom Lehrer/von der Lehrerin vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zum Einsatz kommen können.

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Schüler/innen ist an Hand von berufsspezifischen Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der Verordnung angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Schule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits ab Unterrichtsende der 10. Schulstufe gestattet ist. An diesen Arbeitsmitteln sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin zu üben. Dabei ist insbesondere zu unterweisen:

- ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen (berufliche Erfordernis, Aufsicht) im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf,
- worauf bei Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
- welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung des Herstellers enthält,
- wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels zu erfolgen hat,
- ob und gegebenenfalls welche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

Im Rahmen der Ausbildung im Berufs- und Fachschulunterricht sind von der Lehrkraft nach eigenständiger Beurteilung, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Ausbildungszweig sonst noch typisch sind, die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten.



Erläuternde Bemerkungen und Anhang

Eine Orientierung an den bisher kundgemachten Richtlinien auf Grundlage der KJBG-VO für einzelne Lehrberufe mit beispielhafter Aufzählung der berufsspezifischen Maschinen und der entsprechenden Arbeitsvorgänge ist zweckmäßig, jedoch sind die Anforderungen in der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Anpassung der praktischen Unterweisung an die jeweiligen berufsspezifischen Tätigkeiten ist erforderlich.

Anhang 1: Beispiele für typische Arbeitsvorgänge zur praktischen Unterweisung an berufsspezifischen Maschinen für die Ausbildungszweige Holzbearbeitung, Bauberufe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.

Anhang 2: Mustertext für die Mitteilung der Berufs- und Fachschule in Anlehnung an den Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 25.075/14-II/1/01 vom 17. Juli 2001, als Nachweis der absolvierten Gefahrenunterweisung.

Anhang 3: Liste gefährlicher Arbeitsmittel und sonstiger gefährlicher Tätigkeiten und entsprechende Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (Auszug aus §§ 5 und 6 JB-VOLuFw).

Praktische Unterweisung am Beispiel Holzbearbeitung

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweifen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen
Abricht hobelmaschinen	Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Furnierpressen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung

Praktische Unterweisung am Beispiel Bauberufe

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Baukreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Ziegelschneidemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden
Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden

Praktische Unterweisung am Beispiel Landwirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Ausführen von verschiedenen Arbeitsvorgängen
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681/-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegeren	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

Praktische Unterweisung am Beispiel Hauswirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegeren	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

Praktische Unterweisung am Beispiel Forstwirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681/-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische bzw. elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen

Praktische Unterweisung am Beispiel Gartenbau

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681/-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen

Anhang 2

BRIEFKOPF DER BERUFS- ODER FACHSCHULE

Es wird mitgeteilt, dass
der Schüler/die Schülerin
der Klasseim Schuljahr/
Fachrichtung

im Unterricht auf der Basis des Rahmenlehrplanes und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen für die zehnte Schulstufe eine Gefahrenunterweisung gemäß der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft nach den aktuellen Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger erhalten hat.

.....
Datum und Unterschrift der Schulleitung

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig von dieser schulischen Gefahrenunterweisung ist der Betriebsführer/die Betriebsführerin dafür verantwortlich, dass im Betrieb vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung unterwiesen wird. Die Jugendlichen dürfen jedenfalls auch dann nur unter Aufsicht an gefährlichen Arbeitsmitteln eingesetzt werden.

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter- weisung in der LFS
Sägemaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Sägemaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Sägemaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Bügelsägen, Fuchsschwanz- sägen, Furniersägen	ja	ja	ja
Kettensägen (alte Bauweise)	nein	nein	nein
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit entsprechender PSA	nein	nein	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe, jedenfalls erst ab 16
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hobelmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Fräsmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Brot- Wurstschneidemaschinen	ja	ja	ja

Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter- weisung in der LFS
Bandschleifmaschinen	nein	ab Beginn der Ausbildung	ab Beginn der Ausbildung
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	ab Beginn der Ausbildung	ab Beginn der Ausbildung
Bandschleifmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken	ja	ja	ja
Kantenschleifmaschinen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Hand- entnahme mit Hub größer 6 mm	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Hand- entnahme mit Hub kleiner 6 mm	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl.	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Drehmaschinen	ja	ja	ja
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein
Furniermesser- maschinen	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht-stationär	ab 17	nach 12 Monaten Ausbildung	nach 12 Monaten Ausbildung
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja

Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Schlachtschussapparate	nein	nein	nein
Betäubungszangen	nein	nein	nein

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter- weisung in der LFS
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z.1 und Z.2 lit.a und b Kesselgesetz	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja
Schlepplifte bedienen	nein	nein	nein
Schlepplifte: Zureichen der Bügel	ab 16	ab 16	ab 16
Bauaufzüge führen	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel führen, z.B. Rasenmäher, Bodenfräse	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Kraftfahrzeuge lenken	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis
Waffen einschießen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen (Ladebagger, Ladekrane unter 1,5 t)	nein	nach 24 Monaten Ausbildung,	nach 24 Monaten Ausbildung,
Bedienen von Kippeinrichtungen für Ladegut an Kraftfahrzeugen	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/ Lernfahrausweis
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung
Schweißarbeiten	ab 17	ab Beginn der Ausbildung	ab Beginn der Ausbildung
Landwirtschaftliche Krane gemäß ÖNORM M 9613	nein	nein	ab 16
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-2	nein	nein	nein
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe

Rasentrimmer	ja	ja	ja
Freischneider	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Pneumatische und elektrische Scheren (mit Handschutz oder Kettenhandschuh)	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Betreiben von Materialbahnen, Anschlussbahnen, Feldbahnen und Seilbringungsanlagen	nein	nein	nein
Arbeiten im Gefahrenbereich von Seilbringungsanlagen und Materialseilbahnen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung